



An den Grossen Rat

18.1285.01

13.5529.04

14.5348.04

JSD/P181285/P135529/P145348

Basel, 19. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2018

Ratschlag zur Revision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

und

Bericht zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend «Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt»

sowie

Bericht zum Anzug Ursula Metzger und Konsorten betreffend «Einfügung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Häusliche Gewalt	3
2.2 Aktuelle Bestrebungen auf Bundesebene.....	4
2.3 Aktuelle Bestrebungen auf Kantonebene.....	4
3. Pilotprojekt «Erweiterte Gefährderansprache»	5
4. Teilrevision Polizeigesetz	8
4.1 Grundzüge der Gesetzesrevision	8
4.2 Erläuterungen der neuen Bestimmungen	9
4.2.1 Häusliche Gewalt (§ 37a E-PolG)	9
4.2.2 Anordnung von Schutzmassnahmen (§ 37b E-PolG)	12
4.2.3 Mitteilung bei Schutzmassnahmen (§ 37c E-PolG)	14
4.2.4 Informations- und Meldepflichten (§ 37d E-PolG).....	16
4.2.5 Verlängerung der Schutzmassnahmen (§ 37e E-PolG).....	19
4.2.6 Rechtspflege (§ 37f E-PolG)	19
4.2.7 Berichterstattung (§ 37g E-PolG)	20
5. Weitere Massnahmen zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt	20
5.1 Prüfung Vereinheitlichung statistischer Grundlagen	20
5.2 Prüfung Bedarf Fachstelle Forensic Assessment.....	21
5.3 Prüfung Unterstützungsangebot für Kinder.....	21
6. Parlamentarische Vorstösse	22
7. Finanzielle Auswirkungen und formelle Prüfungen	24
8. Antrag	24

1. Begehren

Der aktuelle Legislaturplan 2017-2021 des Regierungsrats definiert in Ziel 10 einen hohen Sicherheitsstandard in Basel-Stadt. Dazu zählt, dass der Kanton die gesetzlichen und operativen Grundlagen laufend weiterentwickelt. Konkret nennt der Regierungsrat unter anderem die Stärkung der Massnahmen gegen Häusliche Gewalt. Insbesondere soll gewaltbetroffenen Kindern besondere Aufmerksamkeit, Hilfe und Unterstützung zukommen.

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat die Revision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) zur Erweiterung des Instrumentariums gegen Häusliche Gewalt. Gleichzeitig sollen die Anzüge Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt sowie Ursula Metzger und Konsorten betreffend Einfügung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz abgeschrieben werden.

2. Ausgangslage

2.1 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst unterschiedliche Formen. Sie verletzt die körperliche oder psychische Integrität eines Opfers durch Androhen oder Ausüben physischer, sexueller oder psychischer Gewalt. Im Gegensatz zu Gewalt im öffentlichen Raum besteht bei Gewalt im sozialen Nahraum zwischen Täter/-in und Opfer eine persönliche Bindung. Während das Vorkommen von Gewalttaten unter Fremden oft überschätzt wird, wird dieses unter Bekannten tendenziell unterschätzt.

Häusliche Gewalt findet häufig im gemeinsamen Wohnraum statt und tritt oft in chronischer Form auf. Sie kann in derselben Partnerschaft oder Familie über Jahre ausgeübt werden. Teilweise werden Gewaltmuster über Generationen weitergegeben. Ohne Hilfe von aussen ist es für die Betroffenen sehr schwierig bis unmöglich, aus der Gewaltspirale auszubrechen. Entsprechend wichtig war der Paradigmenwechsel in der Haltung der Gesellschaft zu Häuslicher Gewalt.

In den 1990er Jahren wurde Gewalt in Ehe und Partnerschaft zu einem öffentlichen Thema und wurde nicht mehr als privates Problem abgetan. Vielmehr wurde anerkannt, dass Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft besonders schwer wiegen und es besondere Massnahmen braucht, um diese Opfer besser schützen zu können. Auf rechtlicher Ebene hat dieser Perspektivenwechsel zu wichtigen gesetzlichen Veränderungen im Straf- und Zivilrecht geführt. So wird seit 2004 ein Grossteil der Straftaten im häuslichen Bereich von Amtes wegen verfolgt. Namentlich betrifft dies die Straftatbestände einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b, b^{bis} und c StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Im Jahr 2007 wurde zudem die Gewaltschutznorm im Zivilgesetzbuch eingeführt, die Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen durch gerichtlich angeordnete Wegweisungen, Annäherungs-, Aufenthalts- und Kontaktaufnahmeverbote schützen soll (Art. 28b Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]).

Auch in Basel-Stadt wurden vor über zehn Jahren erstmals gezielte Massnahmen zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt initiiert und 2007 im Polizeigesetz die polizeiliche Wegweisung eingeführt. Seither ist es der Kantonspolizei möglich, nach dem Störerprinzip «wär schloht, dä goht», Gewaltsituationen dahingehend zu entschärfen, dass der Täter bzw. die Täterin aus der Wohnung oder dem Haus des Opfers weggewiesen wird. Sowohl Täter/-in als auch Opfer werden darüber hinaus nach der Polizeiintervention von spezialisierten Stellen kontaktiert und auf Bera-

tungsangebote aufmerksam gemacht. Damit sollen die Gewaltspirale unterbrochen, die Opfer geschützt und die Gewalt ausübende Person in die Verantwortung genommen werden.

In den letzten sechs Jahren wurden im Kanton Basel-Stadt pro Jahr durchschnittlich rund 300 Fälle von Häuslicher Gewalt mit Delikt rapportiert und rund 50 Wegweisungen auf Grundlage des geltenden Polizeigesetzes verfügt.

2.2 Aktuelle Bestrebungen auf Bundesebene

Am 11. Oktober 2017 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen verabschiedet, die Änderungen im Zivil- und Strafrecht vorsieht.¹ Die Vorlage soll einerseits eine elektronische Überwachung von Rayon- oder Kontaktverboten ermöglichen – was aber der Kanton Basel-Stadt sowie die relevanten interkantonalen Gremien aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt haben – und andererseits die Opfer von Häuslicher Gewalt stärker entlasten: So soll der Entscheid über den Fortgang eines Strafverfahrens nicht mehr ausschliesslich vom Willen des Opfers abhängen. Vielmehr soll inskünftig die Strafbehörde in Würdigung der Gesamtumstände entscheiden. Zur Erarbeitung dieses Bundesgesetzes wurde überdies eine Evaluation von Artikel 28b ZGB (gerichtlich angeordnete Wegweisungen, Annäherungs-, Aufenthalts- und Kontaktaufnahmeverbote) durchgeführt. Diese kam zum Schluss, dass Artikel 28b mehr als symbolische Massnahme, denn als effektive und effiziente Hilfe bei Häuslicher Gewalt und Stalking wahrgenommen werde. Der Bundesrat unterstrich in der Folge die zentrale Bedeutung, die den kantonalen Polizeigesetzen für den Schutz von Opfern zukommt.² Als Erstrat hat der Ständerat die Vorlage in der Sommersession 2018 verabschiedet; im Nationalrat wird die Botschaft in der Herbstsession 2018 behandelt.

Zeitgleich mit der oben erwähnten Botschaft veröffentlichte der Bund den Bericht «Stalking bekämpfen – Übersicht zu Massnahmen in der Schweiz und im Ausland» in Erfüllung des Postulats Feri 14.4204.³ Der Bericht stützt sich auf eine vom Forschungsbüro BASS erstellte Studie. Mit dem Hinweis, dass die Bekämpfung von Stalking im Kompetenzbereich der Kantone liege, will der Bund die Kantone mit gesetzgeberischen Massnahmen sowie Koordinations- und Informationsaufgaben unterstützen. Der Bundesrat empfiehlt, den Erkenntnissen aus dem Forschungsbericht folgend, die frühzeitige Ansprache der stalkenden Person durch geeignete Fachpersonen oder die Polizei als wirksame Massnahme, um Stalking zu bekämpfen. Eine weitere Empfehlung ist die Ausweitung bestehender polizeilicher Schutzmassnahmen wie Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbote auf Stalking.

Des Weiteren unterzeichnete die Schweiz das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35), das am 1. April 2018 in Kraft trat. Zweck der Konvention ist der Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen von Gewalt sowie die Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Häuslicher Gewalt, die überproportional häufig weibliche Personen betrifft. Die Vertragsstaaten werden jedoch ermutigt, die Konvention auf alle Opfer Häuslicher Gewalt anzuwenden, also auch auf Knaben und Männer. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, aktiv Massnahmen zu ergreifen, um alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhindern sowie umfassende Strategien zur Koordination der notwendigen Massnahmen zu entwickeln. Die drei Hauptpfeiler der Konvention sind Gewaltprävention, Gewaltschutz und Strafverfolgung.

¹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 11. Oktober 2017, BBl 2017 7307 (- 7396)

² Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 11. Oktober 2017, a.a.O., S. 7334f.

³ «Stalking bekämpfen – Übersicht zu Massnahmen in der Schweiz und im Ausland», Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats Feri 14.4204 vom 11. Dezember 2014, Bern 11. Oktober 2017, abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/49870.pdf>.

2.3 Aktuelle Bestrebungen auf Kantonsebene

Um auch in Fällen, in denen keine Wegweisung verfügt wird, die gewaltausübenden Personen gezielt beraten zu können, lancierte das Justiz- und Sicherheitsdepartement 2016 das Pilotprojekt «Erweiterte Gefährderansprache». Ziel des Projekts war es, möglichst viele Personen nach einer Polizeiintervention wegen Häuslicher Gewalt persönlich anzusprechen. Im Vergleich mit der bisherigen Regelung im Polizeigesetz konnten mit dem Pilotprojekt dreimal mehr Personen, die Gewalt in einer Paarbeziehung ausübten, telefonisch erreicht und fast viermal mehr Personen persönlich beraten werden (vgl. Ziffer 3).

Zeitgleich zur Lancierung des Pilotprojekts «Erweiterte Gefährderansprache» führte das Justiz- und Sicherheitsdepartement eine vergleichende Untersuchung der Basler und der Zürcher Polizeigesetzgebung und -praxis durch. Dieser Bericht hat der Regierungsrat am 13. Juni 2017 im Rahmen der Beantwortung zweier parlamentarischer Vorstösse (vgl. Ziffer 6) veröffentlicht. Die Untersuchung kam zum Schluss, dass der Polizei ein grösserer Handlungsspielraum eingeräumt wird, wenn Wegweisung, Kontakt- und Rayonverbote bei Häuslicher Gewalt unabhängig voneinander und für unterschiedliche Familienmitglieder verfügt werden können. Als weitere zentrale Schlussfolgerung hat der Bericht bestätigt, dass es sich bei Häuslicher Gewalt nicht nur um erwachsene Paargewalt handelt, sondern oft mehrere Familienmitglieder betroffen sind.

Die vorliegend vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes (vgl. Ziffer 4) basiert auf den Erkenntnissen sowohl des Pilotprojekts «Erweiterte Gefährderansprache» als auch auf dieser Untersuchung Basel/Zürich. Die polizeilichen Schutzmassnahmen und die nachgelagerten Unterstützungsangebote wie die Opfer- und Gefährderansprache sollen einer grösseren Zielgruppe zur Verfügung stehen. Damit werden bestehende Lücken geschlossen und eine engmaschigere Unterstützung der involvierten Personen in Fällen Häuslicher Gewalt sichergestellt. Neu wird auch Stalking in Form von mehrmaligem Belästigen, Auflauern oder Nachstellen als Form Häuslicher Gewalt definiert. Schliesslich soll die «Erweiterte Gefährderansprache» definitiv gesetzlich verankert werden.

Neben der Revision der einzelnen Bestimmungen im Polizeigesetz stellte der Regierungsrat in der Beantwortung der hängigen Anzüge auch die Prüfung folgender Massnahmen in Aussicht:

- Vereinheitlichung der statistischen Grundlagen
- Bedarf einer Fachstelle analog der FFA in Zürich
- Traumatherapeutisches Unterstützungsangebot für Kinder eingebettet in das bestehende Kinderschutzsystem des Kantons Basel-Stadt

Der Stand dieser Themen ist in Ziffer 5 aufgeführt.

3. Pilotprojekt «Erweiterte Gefährderansprache»

Auf der Grundlage von § 37c Absatz 2 des kantonalen Polizeigesetzes werden bei Fällen Häuslicher Gewalt, bei denen eine Wegweisung verfügt wurde, die Adressen der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen übermittelt. Die Opferhilfe und die Bewährungshilfe – in der Funktion einer Gewaltberatungsstelle – nehmen jeweils zeitnah telefonisch mit den Betroffenen Kontakt auf und bieten freiwillige Beratung an. Bei Polizeieinsätzen wegen Häuslicher Gewalt ohne Wegweisung konnte bis zum Start des Pilotprojekts nur das Opfer von einer freiwilligen Beratung durch die Opferhilfe profitieren. Die Mehrheit der Gefährdenden konnte nicht kontaktiert werden und hat keine Hilfe erhalten.

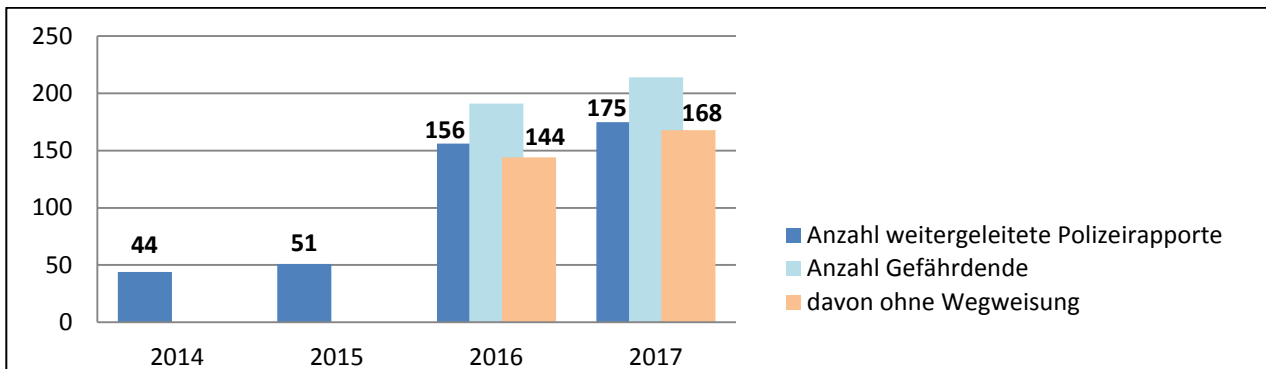
Seit dem 1. Januar 2016 werden mit dem Pilotprojekt «Erweiterte Gefährderansprache» im Kanton Basel-Stadt alle Gefährdenden, die im Rahmen einer Polizeiintervention wegen Häuslicher Gewalt auffällig geworden sind, durch die Gewaltberatungsstelle der Bewährungshilfe angespro-

chen und zu einer freiwilligen Gewaltberatung eingeladen. Die Kantonspolizei leitet die Polizeirapporte zu sämtlichen Einsätzen wegen Häuslicher Gewalt an die Gewaltberatungsstelle weiter, sofern die in der Verordnung über die Meldung von gefährdenden Personen im Rahmen eines Pilotversuchs («Erweiterte Gefährderansprache») vom 25. August 2015 (SG 510.420; nachfolgend: Pilotverordnung) definierten Kriterien erfüllt sind. Die laufende Auswertung der Fallzahlen zeigt, dass durch die erweiterte Praxis deutlich mehr Gefährdende erreicht und zu einer niederschweligen Gewaltberatung eingeladen werden können als in den Jahren davor.

Tabelle 1: Weitergeleitete Polizeirapporte

	2014	2015	2016	2017
Total Anzahl weitergeleitete Rapporte/Kontaktaten zu Polizeieinsätzen betreffend Häusliche Gewalt	44	51	156	175
Total Anzahl Gefährdende (Bei gegenseitiger Gewalt mehr als eine Person pro Rapport)	44	51	191	21
...davon mit Wegweisung	44	51	47	46
...davon ohne Wegweisung	-	-	144	168

Abbildung 1: Anzahl weitergeleiteter Polizeirapporte zu Häuslicher Gewalt 2014-2017



Gegenüber den Jahren 2014 und 2015 haben sich die Meldungen mehr als verdreifacht. Da pro Rapport aufgrund gegenseitiger Gewalt auch zwei gefährdende Personen kontaktiert werden können, liegt die Fallzahl sogar noch höher (Vervierfachung).

Die Gewaltberatungsstelle nimmt auf Grundlage der Polizeirapporte telefonisch Erstkontakt mit den Gefährdenden auf. Nach drei erfolglosen Kontaktversuchen wird der entsprechende Fall abgeschlossen, sofern die zusätzliche schriftliche Einladung erfolglos war. So erklärt sich der quantitative Unterschied zwischen der Anzahl weitergeleiteter Polizeirapporte und den Gefährdenden (Tab. 1 und Abb. 1) im Vergleich zur Anzahl Telefonkontakte resp. kontaktierter Personen (Tab. 2 und Abb. 2).

Tabelle 2: Anzahl Telefonkontakte und kontaktierte Personen

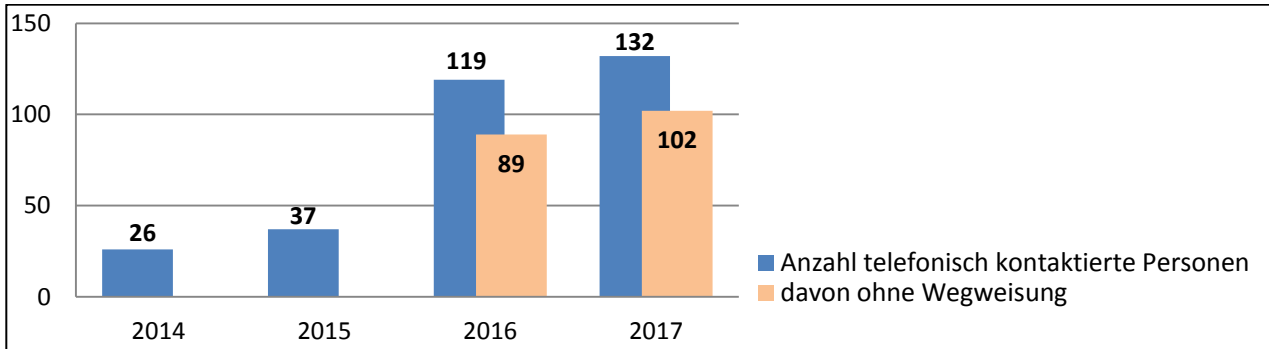
	2014	2015	2016	2017
Total Telefonkontakte ⁴	35 ⁵	41	165	174
Personen mit Wegweisung, telefonisch kontaktiert	26 ⁶	37	30	30
Personen ohne Wegweisung, telefonisch kontaktiert	-	-	89	102

⁴ Total der Telefonkontakte ist höher als die Anzahl kontaktierter Personen, da teilweise mehrere Telefongespräche mit der gleichen Person geführt werden.

⁵ Mehrmalige Kontakte wurden nicht exakt dokumentiert.

⁶ 2014 wurde auch via Brief und SMS Erstkontakt aufgenommen. Für den Vergleich wurde aber nur die Anzahl Telefonkontakte aufgeführt.

Abbildung 2: Anzahl telefonisch kontaktierter Personen 2014-2017



Das Projektziel, die sogenannte Erstsprache (erster telefonischer Kontakt) fokussierter durchzuführen, so dass mehr Personen eine persönliche Gewaltberatung in Anspruch nehmen, wurde erreicht. Die zusätzlichen Hintergrundinformationen aus dem Polizeirapport helfen den Gewaltberatenden, die Gefährdenden davon zu überzeugen, dass sie von der freiwilligen Gewaltberatung profitieren können.

Tabelle 3 zeigt, wie viele der telefonisch kontaktierten Personen für eine persönliche Gewaltberatung gewonnen werden konnten und wie die Zahlen mit und ohne Wegweisung aussehen. Auch diese Angaben werden mit Zahlen aus den Jahren 2014 und 2015 verglichen.

Tabelle 3: Anzahl persönliche Beratungen

	2014	2015	2016	2017
Total persönliche Beratungsgespräche (z.T. mehrere pro Person)	22	18	70	127
Total Personen, die persönlich beraten wurden	8 (30.8%)	13 (35.1%)	51 (41.8%) ⁷	62 (45.9%)
Personen mit Wegweisung, die persönlich beraten wurden	8	13	21 (70%)	18 (60%)
Personen ohne Wegweisung, die persönlich beraten wurden	-	-	30 (33.7%)	44 (43.1%)
Personen, die im UG ⁴ beraten wurden	-	-	3	3

Abbildung 3: Anzahl persönlich beratene Personen 2014-2017

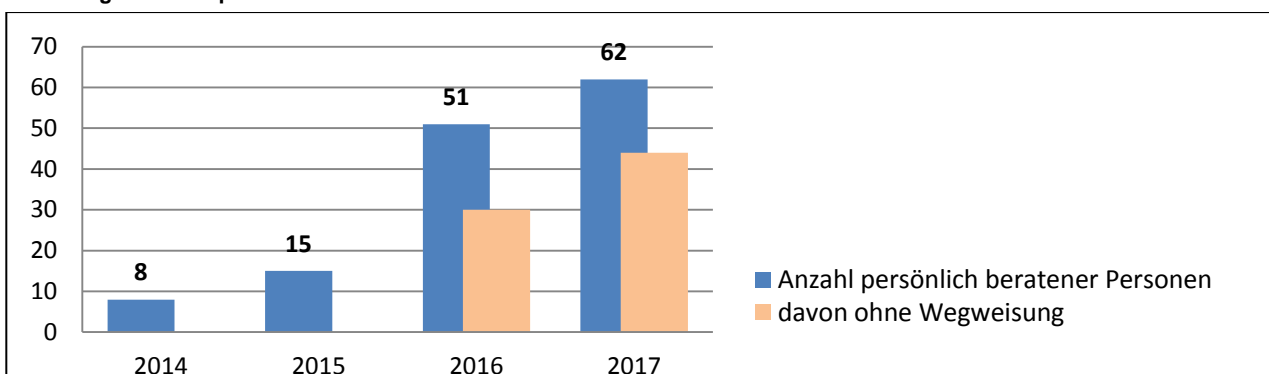
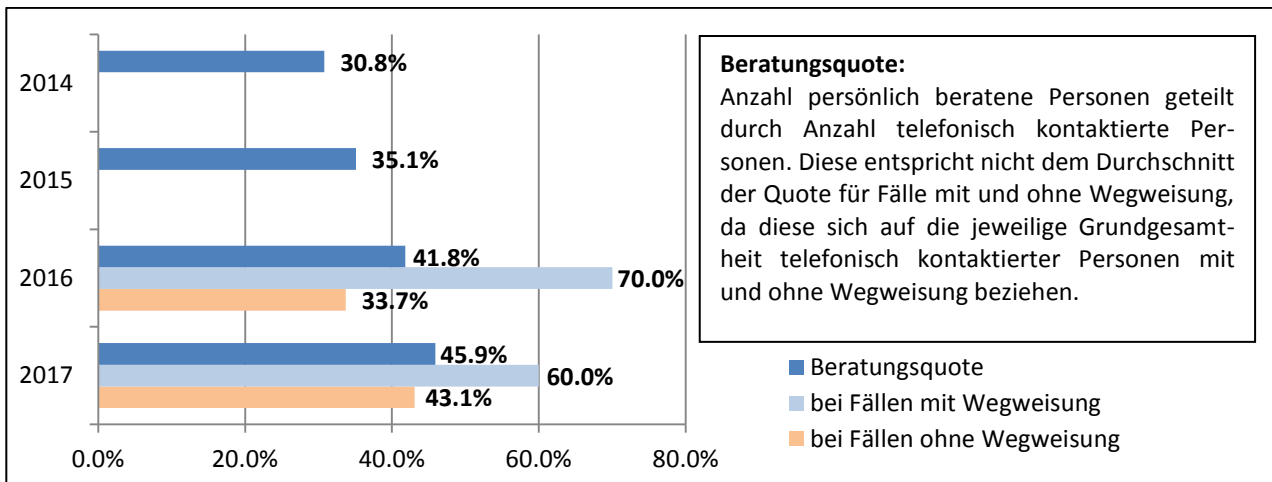


Tabelle 3 und Abbildung 3 zeigen, dass 2016 und 2017 deutlich mehr persönliche Beratungsgespräche als in den davorliegenden Jahren stattgefunden haben.

⁷ Da drei Personen im Untersuchungsgefängnis (UG) eine persönliche Beratung erhalten haben, wurde das Total beratener Personen durch das Total telefonisch kontaktierter Personen +3 gerechnet (Bsp. 51/122= 0.418).

Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Beratungsquote. Von den Personen ohne Wegweisung, die telefonisch kontaktiert wurden, können mittlerweile 43.1% für eine persönliche Beratung gewonnen werden. Bei dieser neuen Personengruppe, die erst seit Beginn des Pilotprojekts kontaktiert wird, gibt es keinen Vergleichswert aus den vergangenen Jahren. Hoch ist die Steigerung der Beratungsquote bei telefonisch kontaktierten Personen mit Wegweisung ausgefallen. Diese konnte von 35% (2015) auf 70% (2016) gesteigert werden. 2017 fiel die Quote tiefer, aber mit 60% immer noch doppelt so hoch aus wie vor der Praxisänderung. Diese Zahlen zeigen, dass die Kombination von polizeilicher Wegweisung und zielgerichteter Erstansprache mit Hintergrundwissen aus dem Polizeirapport die Problemeinsicht der Betroffenen verstärkt und sie deshalb eher bereit sind, Unterstützung anzunehmen.

Abbildung 4: Entwicklung der Beratungsquote 2014-2017



Aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse beantragt der Regierungsrat im Rahmen des vorliegenden Ratschlags, die rechtlichen Grundlagen für die erweiterte Praxis der Gefährderansprache bei Häuslicher Gewalt im Polizeigesetz zu verankern, so dass ein nahtloser Übergang von der Pilotphase ins Regelangebot sichergestellt ist. Das Monitoring der Gefährderansprache soll auch nach Ablauf der Pilotphase fortgesetzt werden.

4. Teilrevision Polizeigesetz

4.1 Grundzüge der Gesetzesrevision

Die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes verfolgt zwei Ziele: Sie soll zum einen der Kantonspolizei einen grösseren Handlungsspielraum bei der Bekämpfung Häuslicher Gewalt einräumen. Dies wird durch die Erweiterung der Definition von Häuslicher Gewalt gewährleistet. Des Weiteren erhält die Kantonspolizei neu die Möglichkeit, einzelne Schutzmassnahmen unabhängig voneinander und für verschiedene Betroffene zu verfügen. Zum anderen bezweckt die Teilrevision des Polizeigesetzes die gesetzliche Verankerung der «Erweiterten Gefährderansprache». Im Zuge der Revisionsarbeit zu den drei erwähnten Themen wurden weitere Präzisierungen vorgenommen. Insgesamt wird das Polizeigesetz um drei Paragraphen erweitert.

Die Verordnung über die Meldung von gefährdenden Personen im Rahmen eines Pilotversuchs («Erweiterte Gefährderansprache») vom 25. August 2015 (SG 510.420) wurde vom Regierungsrat mit der Verabschiedung dieses Ratschlags um ein Jahr verlängert. Dies, um einen nahtlosen Übergang ins Regelangebot sicherzustellen.

Nach der Verabschiedung der Gesetzesrevision durch den Grossen Rat bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Schulung des Polizeikorps dürfte rund ein halbes Jahr in Anspruch nehmen. Das revidierte Gesetz könnte somit etwa im Sommer 2019 in Kraft treten. Der Regierungsrat wird mit dem Beschluss über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Polizeigesetzes gleichzeitig die Aufhebung der Verordnung zur «Erweiterten Gefährderansprache» beschliessen.

4.2 Erläuterungen der neuen Bestimmungen

4.2.1 Häusliche Gewalt (§ 37a E-PolG)

§ 37a Häusliche Gewalt

¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird,

- a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen,

unabhängig davon, ob die gefährdende Person und die gefährdete Person denselben Wohnsitz haben oder hatten.

§ 37a E-PolG enthält eine ausführlichere Definition der «Häuslichen Gewalt» als das aktuelle Polizeigesetz. Gegenüber den heutigen Bestimmungen wird die Tatbestandseinschränkung, dass Häusliche Gewalt nur unter mündigen Personen verübt werden kann, aufgehoben, da in der Realität Häusliche Gewalt auch von volljährigen gegenüber unmündigen Personen bzw. von unmündigen Personen gegenüber volljährigen oder ebenfalls unmündigen Personen ausgeübt wird. In den Ziffern 4.2.2 und 4.2.6 wird explizit ausgeführt, was gelten soll, wenn die gewaltausübende Person noch minderjährig ist.

Nicht erfasst werden heftige, verbale Streitigkeiten als Form von spontanem Konfliktverhalten. In diesen Fällen stehen «normale» Meinungsverschiedenheiten oder Uneinigkeiten im Zentrum, die sich zwischen zwei grundsätzlich ebenbürtigen Partnern abspielen.

Beziehung zwischen gefährdeter und gefährdender Person

Gefährdete und gefährdende Personen müssen in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung stehen, unabhängig vom Zivilstand und unabhängig davon, ob es sich um Paargewalt oder um Gewalt zwischen Eltern bzw. deren Partner/-innen und Kindern handelt. Entgegen der geltenden Bestimmung von § 37a Absatz 1 PolG grenzt sich neu die Häusliche Gewalt nicht auf Vorfälle zwischen mündigen gefährdeten und gefährdenden Personen ein. Häusliche Gewalt kann demnach in folgenden Beziehungskonstellationen in Erscheinung treten:

- Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen und Trennungssituationen;
- Gewalt gegen Männer in Paarbeziehungen und Trennungssituationen;
- Kinder als Betroffene der Gewalt in Paarbeziehungen und Trennungssituationen;
- Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen;
- Gewalt zwischen Erwachsenen in anderen familiären Beziehungen, z.B. im Rahmen von Zwangsheirat;
- Gewalt gegen ältere Menschen im Familienverband;
- Gewalt in Betagtenbeziehungen;
- Gewalt von Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Partner/-innen gegen Kinder und Jugendliche; auch dann, wenn es sich um eine Eltern-Kind-Beziehung mit bereits volljährigen «Kindern» handelt;

- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in anderen familiären Beziehungen;
- Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen Eltern; auch dann, wenn es sich um eine Eltern-Kind-Beziehung mit bereits volljährigen «Kindern» handelt;
- Gewalt zwischen Geschwistern.

Geschützt werden soll demzufolge nicht nur vor Gewalt in der Kernfamilie, sondern auch in einer «Patchwork-Familie» (Familie, bei der mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung miteingebracht hat) oder einer «Regenbogenfamilie» (Familien, bei denen Kinder bei zwei gleichgeschlechtlichen Partnern leben). Ferner sollen auch Mehr-Generationen-Familien eingeschlossen werden, denn Kinder und Eltern respektive Grosseltern können im Familienverband ebenfalls von Gewalt betroffen sein. Mit dieser Definition rückt auch die Zwangsheirat, die als spezifische Form Häuslicher Gewalt gilt, in den Fokus polizeilicher Schutzmassnahmen.

Formen Häuslicher Gewalt

In § 37a E-PolG werden neu explizit drei Formen Häuslicher Gewalt aufgeführt. Diese können einzeln oder zusammen auftreten. Sie unterscheiden sich je nach Beziehungskonstellation, Geschlecht und Alter der beteiligten Personen. *Die verschiedenen Gewaltformen können angedroht oder ausgeübt werden.* Sie können während des Zusammen- und des Getrenntlebens auftreten.

- *Verletzung oder Gefährdung der «körperlichen Integrität»*
Sie erfolgt in der Regel durch physische Gewalt. Diese umfasst Schlagen mit und ohne Werkzeug, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, Fesseln, Gegenstände nachwerfen, tätliche Angriffe bis hin zu Tötungsdelikten. Sie ist die offensichtlichste und in der Regel am leichtesten nachweisbare Gewaltform und tritt oft in Kombination mit anderen Gewaltformen auf.
- *Verletzung oder Gefährdung der «sexuellen Integrität»*
Sie erfolgt in der Regel durch sexuelle Gewalt. Diese umfasst jede nicht gebilligte, nicht gewünschte oder geduldete Sexualpraktik. Sie reicht vom unerwünschten Herstellen einer sexualisierten Atmosphäre über sexuell konnotiertes Blossstellen bis hin zum Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigung.
- *Verletzung oder Gefährdung der «psychischen Integrität»*
Sie erfolgt in der Regel durch psychische Gewalt. Diese umfasst sowohl schwere Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Stalking, Cyberstalking und -bullying (Stalking und Mobbing im Internet). Zudem werden darunter auch Formen verstanden, die für sich alleine keine unmittelbare Bedrohung darstellen, die aber in ihrer Summe als Gewaltausübung bezeichnet werden können. Dazu gehören etwa fortgesetzte Missachtung, Beleidigung, Demütigung, Blossstellung, Benutzung der Kinder als Druckmittel, Erzeugung von Schuldgefühlen, Einschüchterung oder Beschimpfung. Auch gewisse «indirekte» Gewalterfahrungen sind der psychischen Gewalt zuzuordnen, so z.B. das Miterleben von Gewalt in elterlichen Paarbeziehungen durch Kinder. Die Tierquälerei von Haustieren des Opfers kann ebenfalls darunter subsumiert werden. Unter psychische Gewalt fallen zudem auch Handlungen, die in ihrer Gesamtheit darauf abzielen, das Verhalten des Opfers zu kontrollieren und seinen freien Willen einzuschränken. Diese können darin bestehen, einer Person soziale Kontakte zu verbieten, die Bewegungsfreiheit einzuschränken, die Arbeit zu verbieten oder aber sie zur Arbeit zu zwingen, ihren Lohn zu beschlagnahmen, sie zur Unterzeichnung von Kreditverträgen zu zwingen oder ihr Zugriff auf finanzielle Ressourcen zu verunmöglichen (z.B. Kontosperrung).

Bestimmung der Begriffe «Ausüben» und «Androhen» (§ 37a Abs. 1 lit. a E-PolG)

Das Verursachen der Verletzung oder Gefährdung der in Absatz 1 erwähnten Integritäten durch Ausübung oder Androhung von Gewalt umfasst z.B. strafbare Handlungen wie Tötlichkeiten, Körperverletzungen, Beschimpfungen, Drohungen und Nötigungen, aber auch Sachbeschädigungen, sofern diese in der konkreten Situation geeignet sind, gefährdende oder verletzende Auswirkungen auf die Integrität einer Person zu haben. Dies kann z.B. auch der Fall sein, wenn Hausrat, Mobiliar oder persönliche Gegenstände (z.B. Fotos, Mobiltelefon, aber auch Haustiere etc.) absichtlich und gezielt zerstört bzw. misshandelt werden.

Bestimmung der Begriffe «mehrmaliges Belästigen», «Auflauern» oder «Nachstellen» (§ 37a Abs. 1 lit. b E-PolG)

Diese Bestimmung will Formen der Trennungsgewalt, die auch als «Stalking⁸» bezeichnet werden, erfassen. Die Verletzung oder Gefährdung der Integrität wird dabei durch regelmässiges Belästigen, Auflauern und Nachstellen verursacht. Dabei handelt es sich um ein Verhalten, das strafrechtlich nicht erfasst und deshalb als «weiches» Stalking bezeichnet wird. Diese Formen gezielter Einschüchterung können aber auch Vorstufen schwerer Gewalt sein. Vor allem in Trennungsphasen liegt häufig ein erhöhtes Schutzbedürfnis gefährdeter Personen vor, dem durch Annäherungs- und Kontaktverbote Rechnung getragen werden kann.

Auch das Zivilrecht sieht Massnahmen zum Schutz vor «weichem» Stalking vor. Artikel 28b ZGB ermöglicht es gewaltbetroffenen Personen im Rahmen des Schutzes der Persönlichkeit, sich mit zivilrechtlichen Massnahmen gegen eine Beeinträchtigung und Gefährdung ihrer physischen, psychischen, sexuellen oder sozialen Integrität durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking) im engeren und weiteren sozialen Nahraum zu schützen. Artikel 28b ZGB erlaubt die Anordnung von Massnahmen (z.B. Annäherungsverbote, Ortsverbote sowie Kontaktaufnahmeverbote) durch das Gericht, unabhängig davon, in welcher rechtlichen und tatsächlichen Beziehung die betroffenen Personen zueinander stehen. Die Verbote können mittels vorsorglicher oder gar superprovisorischer Massnahmen prozessual in die Wege geleitet werden. Das Gericht kann die Verfügung zudem mit einer Strafandrohung nach Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) verbinden, sodass der Täter bzw. die Täterin durch den Umweg über das Zivilrecht zusätzlich strafrechtlich belangt werden kann. Der Massnahmenkatalog ist nicht abschliessend. Das Gericht kann auch andere Massnahmen beschliessen, die geeignet sind, die klagende Person vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen zu schützen.⁹ Auf dem zivilrechtlichen Weg können im Weiteren bei Trennungstalking Eheschutzmassnahmen (Art. 172 ff. ZGB) und vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens (Art. 271 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO, SR 272]) geprüft werden. Für psychisch kranke Stalker/-innen kann unter Umständen eine fürsorgliche Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) angeordnet werden.

Da in der Praxis der Weg über das Zivilrecht oft länger dauert, ist es gerade bei Stalking in Trennungssituationen wichtig, mittels Sofortmassnahmen eine rasche Deeskalation herbeizuführen und die Beratung für Opfer und Stalkende zeitnah aufzugleisen. Mit § 37a Absatz 1 littera b E-PolG soll diese Schutzmöglichkeit gesetzlich verankert und damit eine bestehende Lücke geschlossen werden.

⁸ Das Schweizerische Strafrecht kennt keinen expliziten Stalking-Straftatbestand. Stalking kann jedoch nach geltendem Strafrecht in seiner Gesamtheit oder durch einzelne einschlägige Verhaltensweisen strafrechtlich geahndet werden («hartes» Stalking). Die am häufigsten vorkommenden Straftatbestände sind: Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Ehrverletzungen (Art. 173-177 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Körperverletzungen (Art. 122 f. StGB), Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Pornografie (Art. 197 StGB) und Sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB). Von Amtes wegen verfolgt werden nur Nötigung, Pornografie und schwere Körperverletzung.

⁹ Ausgehend von der Evaluation von Art. 28b ZGB durch GLOOR/MEIER/BÜCHLER (GLOOR, DANIELA/MEIER, HANNA/BÜCHLER, ANDREA: Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB», Schlussbericht zuhanden des Bundesamts für Justiz, abrufbar unter: www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html), hat der Bundesrat im Herbst 2017 dem Parlament das «Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen» vorgeschlagen (vgl. für die Botschaft vom 11. Oktober 2017 (17.062) BBl 2017 7307 und für den Entwurf BBl 2017 7397). Der Gesetzesentwurf enthält sowohl Verbesserungen im zivil- als auch im strafrechtlichen Bereich. So soll die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Gewaltschutznorm von Art. 28b ZGB erhöht werden. Vorgesehen ist u.a. die elektronische Überwachung, dank der etwa die Einhaltung eines Annäherungs- oder Rayonverbots überprüft und Verstösse belegt werden können. Damit könnten die Schutzmassnahmen besser durchgesetzt werden. Eine Beratung in den Eidgenössischen Räten steht noch aus.

Wohnsitz

Neu wird der gemeinsame Wohnraum nicht mehr explizit erwähnt, da die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Häuslichen Gewalt keinen gemeinsamen Haushalt führen müssen. Dadurch werden auch jene Gefährdeten geschützt, die nie oder noch nicht mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin einen gemeinsamen Haushalt gegründet haben, aber eine partnerschaftliche Beziehung leben.

4.2.2 Anordnung von Schutzmassnahmen (§ 37b E-PolG)

§ 37b Anordnung von Schutzmassnahmen

¹ Liegt ein Fall von Häuslicher Gewalt gemäss § 37a dieses Gesetzes vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Massnahmen an.

² Die Polizei kann gegenüber volljährigen gefährdenden Personen folgende Massnahmen anordnen:

- a) Sie weist diese aus der Wohnung oder aus dem Haus weg (Wegweisung);
- b) Sie untersagt diesen, ein von der Polizei bezeichnetes eng umgrenztes Gebiet zu betreten (Rayonverbot);
- c) Sie verbietet diesen, mit der gefährdeten Person und deren nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot).

³ Die Polizei kann gegenüber minderjährigen gefährdenden Personen ein Rayon- und/oder ein Kontaktverbot anordnen, wenn es sich um Gewalt in einer Partnerschaft handelt.

⁴ Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person.

⁵ Die Anordnung von Schutzmassnahmen erfolgt unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

⁶ Die Schutzmassnahmen werden durch die Anordnung von anderweitigen polizeilichen oder von strafprozessualen Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

Die polizeilichen Schutzmassnahmen im Sinne von § 37b E-PolG greifen in die Freiheitsrechte und damit in die Grundrechte der gefährdenden Person ein (persönliche Freiheit, Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs. 1 BV; Eigentumsgarantie, Art. 26 BV). Einschränkungen der Privatsphäre sind gestützt auf Artikel 36 BV [Einschränkung von Grundrechten] nur unter Einhaltung besonderer Voraussetzungen zulässig. So setzt jede Beschränkung eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraus. Zudem müssen die Beschränkungen im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und der Kerngehalt des Grundrechts muss gewahrt bleiben.

Die in Absatz 2 enthaltenen Massnahmen sind bereits heute in § 37a PolG gesetzlich verankert. Bei der Polizeigesetzrevision von 2007 wurde ausgeführt, dass Opfer von Häuslicher Gewalt bislang in den eigenen vier Wänden nicht unmittelbar geschützt werden konnten. Mit einer Wegweisungs- und Rückkehrnorm sollte ein Instrument zur Deeskalation geschaffen werden, das für die von den polizeilichen Massnahmen Betroffenen nicht als Bestrafung, sondern als «Zeitgefäss» gedacht war, um das eigene Verhalten zu reflektieren. Im Wesentlichen ging und geht es um die Verbindung der Elemente Polizeiintervention mit Wegweisung als Sofortmassnahme, Beratung der Betroffenen und die Möglichkeit, dass Betroffene selbst zivilrechtliche Schutzmassnahmen beantragen können.

Absatz 1

Die Polizei muss, sofern dies ohne Verzug möglich ist und die Personen vor Ort angetroffen worden sind, die gefährdende und die gefährdete Person anhören. Bei glaubhafter Gefährdung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität gemäss § 37a Absatz 1 E-PolG kann die

Schutzmassnahme auch dann angeordnet werden, wenn die gefährdende Person nicht anwesend ist oder aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse zuerst eine Übersetzungsperson hinzugezogen werden muss. Durch den Wegfall der Voraussetzung der Anwesenheit des Gefährdenden für die Anordnung einer Schutzmassnahme können gefährdete Personen, die sich erst nachträglich bei der Polizei melden, fortan besser geschützt werden.

Absatz 2

Es sind drei verschiedene Schutzmassnahmen vorgesehen, die bereits heute angeordnet werden können (vgl. geltender § 37a Abs. 1 PolG). Im Gegensatz zur geltenden Regelung sollen neu die polizeilichen Schutzmassnahmen entkoppelt werden:

- Eine *Wegweisung* nach littera a wird dann anzuordnen sein, wenn die Personen im gleichen Haushalt leben oder sich regelmässig in der jeweiligen Wohnung aufhalten und einen Schlüssel dazu haben. Sie erfolgt unabhängig vom sachenrechtlichen oder vertragsrechtlichen Eigentum bzw. Besitz an der Wohnung oder dem Haus.
- Ein *Rayonverbot* nach littera b kann die Sicherheit einer gefährdeten Person etwa am Arbeitsort sicherstellen.
- Das *Kontaktverbot* nach littera c soll z.B. vor Belästigungen mit elektronischen Kommunikationsmitteln schützen. Betret- und Kontaktverbote sind zudem zum Schutz vor Stalking geeignet.

Die Schutzmassnahmen können auch kumulativ angeordnet werden und sollen es den gefährdeten Personen ermöglichen, in der vertrauten Umgebung zu verbleiben. Zusätzlich zielen sie auf eine Beruhigung der Gewaltsituation. Von grosser Bedeutung sind die Schutzmassnahmen dann, wenn Kinder betroffen sind. Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot können kumuliert angeordnet werden, wenn dies zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig ist.

Gegenüber Volljährigen, die Gewalt an Kindern (minderjährig und volljährig) in der Familie ausüben, können neu auch polizeiliche Schutzmassnahmen verfügt werden, um die Situation zu deeskalieren. Wenn Minderjährige bei Häuslicher Gewalt involviert sind, wird grundsätzlich eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und den Kinder- und Jugenddienst (KJD) gemacht. Sie sind für Massnahmen im Bereich Kinderschutz verantwortlich und entscheiden ob, und wenn ja, welche Massnahmen in die Wege geleitet werden.

Absatz 3

Gegenüber minderjährigen Gefährdenden, die Gewalt gegen ihre Eltern, Geschwister oder gegen andere Familienangehörige richten, kann keine der erwähnten Schutzmassnahmen angeordnet werden. In diesen Situationen stellen sich komplexe Obhuts- und Sorgerechtsfragen, die nicht ad hoc durch die Polizei gelöst werden können. In solchen Fällen wird, sofern angezeigt, gemäss § 37d Absatz 6 den zuständigen Behörden Meldung gemacht. Das kann neben der KESB und dem KJD auch die Jugendanwaltschaft (JUGA) sein, der die Kantonspolizei als Informationsgrundlage den Polizeirapport weiterleitet. Als kantonale Behörden unterstehen diese auch dem baselstädtischen Informations- und Datenschutzrecht. Die zuständigen Behörden prüfen dann von Amtes wegen die Ergreifung von entsprechenden Massnahmen gegenüber der/dem gewaltausübenden Minderjährigen und den Obhutsberechtigten gestützt auf das ZGB, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO, SR 312.1) und weitere Erlasse, die explizit auf Minderjährige zugeschnitten sind.

Indes sind Rayon- und Kontaktverbote im Bereich der Gewalt in Paarbeziehungen zulässig. Ein Kontakt- und Rayonverbot muss aber so formuliert sein, dass es etwa den obligatorischen Schulbesuch nicht tangiert. Diese Verbote signalisieren den Jugendlichen, dass auch bei Gewalt in Paarbeziehungen hingeschaut und diese nicht toleriert wird. Auch eine Weitervermittlung beider Parteien an eine proaktive zielgruppenspezifische Beratung kann angezeigt sein. So kann verhindert werden, dass sich Gewaltmuster festigen und die Jugendlichen Beziehungsgewalt als

Normalität empfinden. Da die Ausübung von Gewalt ein Hinweis auf einen Kindeswohlgefährdung in Bezug auf die Herkunftsfamilie sein kann, werden den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden solche Fälle in jedem Fall gemeldet (vgl. auch § 37d Abs. 6 E-PolG).

Absatz 4

Die Schutzmassnahmen sollen analog dem Zürcher Modell neu 14 Tage dauern (bis anhin sind es 12 Tage, vgl. § 37a Abs. 1 PolG). Die Anordnung einer kürzeren Dauer durch die Polizei ist nicht vorgesehen, da die Beruhigung von Gewaltsituationen erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Zudem muss die gefährdete Person genügend Zeit haben, um sich über ihre weiteren Schritte klar zu werden (Beratung, gegebenenfalls Auflösung des gemeinsamen Haushalts u.ä.). Ausserdem treten Gewalteskalationen häufig über Festtage auf. Im Hinblick darauf, dass in solchen Zeiten die Erreichbarkeit von Beratungsstellen erschwert ist, ist eine Frist von 14 Tagen notwendig. Die zweiwöchige Frist ermöglicht es unter Umständen, bereits aussergerichtliche Massnahmen zur Verminderung von Gewalt – wie etwa geeignete Therapien, Beratungen oder Lernprogramme – einzuleiten.

Absatz 5

Die Anordnung von Schutzmassnahmen erfolgt wie bisher unter Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen): Wer der angeordneten Schutzmassnahme nicht Folge leistet, wird mit einer Busse bestraft.

Absatz 6

Im Gegensatz zu den privatrechtlichen Massnahmen oder Massnahmen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die in aller Regel eine längerfristige, umfassendere Befriedung zwischen den Parteien in einem ordentlichen rechtsstaatlichen Verfahren ermöglichen, dienen die polizeilichen und strafprozessualen Zwangsmassnahmen in erster Linie der Sicherheit. Polizeigewahrsam kann für höchstens 24 Stunden angeordnet werden (§ 37 PolG). Jene strafprozessualen Massnahmen, die eine ebenfalls unmittelbare Schutzfunktion für die Opfer haben, nämlich die Untersuchungshaft (Art. 221 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0]) bzw. die Ersatzanordnungen (Art. 237 ff. StPO) verlangen zu ihrer Anordnung neben dem dringenden Verdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen die Erfüllung weiterer Voraussetzungen (insbesondere Flucht- und Kollusionsgefahr). Die Dauer ist überdies massgebend von der voraussichtlichen Straflänge abhängig. Delikte Häuslicher Gewalt sind strafrechtlich gesehen meistens Bagatelldelikte und häufig nur Übertretungen (etwa Tätlichkeiten). Kommt hinzu, dass die Opfer der Häuslichen Gewalt oft nicht oder zu spät über die – manchmal sehr kurzfristig erfolgenden – Entlassungen aus der Untersuchungshaft orientiert werden. Die 14-tägige polizeiliche Anordnung soll deshalb gegenüber einem oder einer Tatverdächtigen selbst dann Wirkung entfalten, wenn Polizeigewahrsam oder Untersuchungshaft angeordnet wird.

4.2.3 Mitteilung bei Schutzmassnahmen (§ 37c E-PolG)

§ 37c Mitteilung bei Schutzmassnahmen

¹ Die Polizei teilt die angeordneten Schutzmassnahmen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

² Ist die persönliche Aushändigung an die gefährdende Person trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird sie durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden.

³ Eine im Sinne von § 37b Abs. 2 lit. a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen und gelten als zugestellt.

Absatz 1

Die Schutzmassnahmen werden schriftlich in einer Verfügung festgehalten und in der Regel der gefährdenden und der gefährdeten Person sofort ausgehändigt. Die Verfügung kann mittels eines Formulars erfolgen, auf dem u.a. auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung (§ 37f E-PolG) sowie auf die Verlängerungsmöglichkeit hingewiesen wird (§ 37e E-PolG). Die Polizei hat die weggewiesene Person auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, wichtige Dokumente wie Pass und Führerausweis, persönliche Effekten, Geld und allenfalls Medikamente für die nächsten 14 Tage mitzunehmen.

Absatz 2

Ist die gefährdende Person nicht mehr in der Wohnung und soll eine Wegweisung erfolgen, oder hat sie bereits einen anderen Aufenthaltsort, weil kein gemeinsamer Haushalt (mehr) besteht, muss die Aushändigung der Verfügung sichergestellt und damit der Zeitpunkt des Empfanges für den Fristenlauf klargestellt werden. Sachdienlich ist die Nachforschung, wenn sie geeignet ist, zum gewünschten Resultat zu kommen. Der Aufwand für die Feststellung muss im konkreten Fall geboten und verhältnismässig sein. Konkret kann das bedeuten, dass die Polizei das Opfer fragt, ob er/sie eine Ahnung hat, wo sich die gewaltausübende Person nun aufhalten könnte (z.B. Freunde, Verwandte, Arbeitsort etc.). Bringen diese Abklärungen kein Ergebnis, muss die gefährdende Person durch einen geeigneten und die gefährdeten Personen schützenden Hinweis am aktuellen Wohn-, Aufenthalts- oder Arbeitsort aufgefordert werden, sich bei der Polizei zu melden. Dort wird ihr dann die Verfügung ausgehändigt. Zu denken ist etwa an einen Hinweis am Briefkasten oder notfalls an der Wohnungstüre. Die persönliche Aushändigung ist wichtig, damit die Polizei die weggewiesene Person über die Modalitäten der Schlüsselabnahme und des Zugriffs auf die persönlichen Effekten informieren kann.

Sollte es der Polizei nicht möglich sein, die Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen persönlich an die gefährdende Person auszuhändigen, kann in seltenen Ausnahmefällen eine Publikation im Kantonsblatt mit Hinweis auf Hinterlegung der Verfügung bei der Polizei erfolgen. Im Kanton Zürich war dies in den letzten zehn Jahren nur drei Mal nötig. Wenn sich die gefährdende Person ins Ausland abgesetzt hat, wird die Verfügung nicht auf dem Rechtshilfeweg ins Ausland zugestellt. Das wäre unverhältnismässig, da der gewaltausübenden Person keine Rechte verlustig gehen, die sie im Rechtsmittelverfahren nicht ausüben kann. Die Kantonspolizei plant in diesem Zusammenhang eine ausführliche Broschüre auszuarbeiten, die Antworten auf alle Fragen in Zusammenhang mit Schutzmassnahmen gegen Häusliche Gewalt beinhaltet und an Gefährdete und Gefährdende abgegeben werden kann.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem geltenden Absatz 1 von § 37b PolG. Ohne eine anderslautende Bestimmung erfolgen behördliche Zustellungen an die letztbekannte Adresse. Im Falle von Wegweisungen bei einem gemeinsamen Wohn- oder Aufenthaltsort kommt die letztbekannte Adresse als Zustellungsort nicht in Frage. Eine wegzuweisende Person muss deshalb eine Zustelladresse bezeichnen. Sie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlassung der Bezeichnung einer Zustelladresse zur Folge hat, dass Vorladungen und Verfügungen bei der Polizei hinterlegt werden können und als zugestellt gelten (was für den Beginn des Fristenlaufs massgebend ist). Die Polizei ist nicht verpflichtet, über das sachdienliche Mass hinaus, wie in Absatz 2 beschrieben, nach dem Aufenthaltsort der weggewiesenen Person zu fahnden.

4.2.4 Informations- und Meldepflichten (§ 37d E-PolG)

§ 37d Informations- und Meldepflichten

¹ Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten, an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.

² Wurde eine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache und für die Opferansprache den Polizeirapport umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.

³ Wurde keine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache von Amtes wegen und für die Opferansprache nach Einwilligung des Opfers den Polizeirapport bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Voraussetzungen umgehend an die zuständigen Beratungsstellen:

- a) Es liegt ein Wiederholungsfall von Häuslicher Gewalt vor;
- b) Es liegt ein Offizialdelikt gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vor;
- c) Es liegt ein Antragsdelikt mit Strafantrag vor.

⁴ Die übermittelten Informationen dürfen nur von den zuständigen Beratungsstellen, im Umfang ihrer gesetzlichen Aufgaben, bearbeitet werden. Es gelten die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes (SG 153.260). Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

⁵ Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten vernichtet, sobald die Beratungsstelle sie zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt.

⁶ Erscheinen andere Massnahmen, insbesondere des Kindes- und Erwachsenenschutzes, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständigen Behörden.

⁷ Die polizeilichen Akten werden der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 37c Absatz 1 PolG.

Absatz 2

Sowohl gefährdete als auch gefährdende Personen sollen rasch nach einem Vorfall von Häuslicher Gewalt Hilfe finden. Ziel ist die Verarbeitung des Erлитenen, aber auch die Verhinderung weiterer Vorfälle. Es ist der betroffenen Person unmittelbar nach dem Gewaltakt oft nicht möglich, eine Entscheidung zu fällen, auch nicht darüber, ob sie eine Vermittlung an eine Beratungsstelle wünscht oder nicht. Die Beratung von gefährdeten und gefährdenden Personen ist eine wesentliche Massnahme, die notwendig ist, um konsequent gegen Häusliche Gewalt vorzugehen. Deshalb hat die Polizei den Polizeirapport an eine spezialisierte Beratungsstelle für gefährdete Personen weiterzuleiten.

Die Opferhilfe beider Basel, die im Kanton Basel-Stadt die Opferansprache durchführt, wurde zur geplanten Teilrevision des Polizeigesetzes angehört. Sie hat dabei eingebracht, dass die Opferansprache erfolgsversprechender sei, wenn die Beraterin oder der Berater neben einer Beschreibung des Gewaltvorfalls auch weiss, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt, das Opfer Kinder hat etc. Neu wird deshalb der Polizeirapport analog zur Gefährderansprache an die Opferhilfe weitergeleitet – mit den gleichen datenschutzrechtlichen Auflagen (vgl. § 37d Abs. 4 E-PolG).

Die Weiterleitung der Daten erfolgt wie bisher von Amtes wegen, das heisst auch ohne explizites Einverständnis der Betroffenen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer automatischen Datenübermittlung wurde bereits bei der Einführung des Wegweisungsartikels 2006 diskutiert. Gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) in Verbindung mit Artikel 305 Absatz 3 StPO ist die Weiterleitung von Name und Adresse an die Beratungsstelle im Grundsatz nur mit Einverständnis des Opfers zulässig. Indes kann eine proaktive Ansprache besonders auch Opfer erreichen, die aus Angst oder fehlender Problemeinsicht bei Überforderung in der akuten Krisensituation eine Übermittlung ihrer Daten an eine Beratungsstelle ablehnen würden. Vor der Einführung der erweiterten Gefährderansprache wurde in Fällen ohne Schutzmassnahmenanordnung lediglich das «einverständene» Opfer kontaktiert. Bereits im Zusammenhang mit dem Ratschlag zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) vom 17. Oktober 2006 (Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1574.01) folgte der Grosse Rat dem Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission auf eine Datenübermittlung von Amtes wegen (GRB vom 21. März 2007 [P061574] zu § 37c Abs. 2 PolG).

Auch bei minderjährigen Gefährdenden wird der Polizeirapport bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss § 37d lit. 3 E-PolG für die Gefährderansprache und die Opferansprache an die zuständigen Beratungsstellen weitergeleitet.

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht zu weiten Teilen § 2 der Pilotverordnung. Die im Rahmen des Pilotversuchs eingeführte Erweiterung der Gefährderansprache wird nun in einem Gesetz verankert und auf freiwilliger Basis auch für die Opferansprache übernommen. Sie soll Personen erreichen, die im Rahmen eines Polizeieinsatzes wegen Häuslicher Gewalt wiederholt auffällig geworden sind, gegen die aber keine polizeiliche Massnahme im Sinne von § 37b E-PolG verfügt wurde. Zudem sollen Gefährdende angesprochen werden, die der Begehung eines Officialdelikts verdächtigt werden oder gegen die während eines Polizeieinsatzes bei einem Antragsdelikt Strafantrag erstattet worden ist. Entgegen der Regelung in § 2 Pilotverordnung wird in § 37d Absatz 3 E-PolG als Voraussetzung für die Übermittlung des Polizeirapportes neu nicht mehr verlangt, dass die gefährdende Person beim Polizeieinsatz vor Ort angetroffen werden muss.

Neu sollen in diesen Fällen auch die gefährdeten Personen im Sinne einer Opferansprache angesprochen werden, weshalb die Polizei den Polizeirapport nach Zustimmung des Opfers an die zuständigen Beratungsstellen weiterleitet.

Absatz 4

Der erste Satz entspricht § 6 Absatz 1 Satz 1 der Pilotverordnung. Der zweite Satz stellt sicher, dass die Polizei nur Daten an Stellen übermittelt, die bezüglich Umgang mit Personendaten aus den Polizeirapporten, Aufbewahrung, Verwendung, Archivierung und Vernichtung der Daten die vom kantonalen Datenschutz geforderten Vorgaben einhalten.

Die Gefährderansprache übernimmt die Bewährungshilfe Basel-Stadt. Die für das Pilotprojekt entwickelten Konzepte für die freiwillige Gewaltberatung und Evaluation sowie die Datenschutzrichtlinien werden auch nach Abschluss der Pilotphase als Arbeitsgrundlagen weiterverwendet. Um die Weiterentwicklung der Gewaltberatung im Sinne einer Qualitätssicherung nachzuvollziehen, wird auch die anonymisierte Auswertung der Gefährderansprache weitergeführt. Die Opferansprache (für Erwachsene und Jugendliche) wird durch die Opferhilfe beider Basel erbracht. Sie unterliegt einer gesetzlichen Schweigepflicht und wird für die erweiterte Opferberatung die erfolgreich evaluierten Standards der Bewährungshilfe übernehmen. Die Gefährderansprache für Jugendliche bei Gewalt in Paarbeziehungen wird beim Dienst Prävention der Kantonspolizei angesiedelt, wo bereits heute genderorientierte Gewaltprävention an Basler Schulen betrieben und auch direkt mit Jugendlichen im Freizeitbereich gearbeitet wird. Als zuständige Beratungsstelle für die Gefährderansprache bei Jugendlichen entwickelt der Dienst hierfür ein zielgruppenspezifisches

sches Gewaltberatungsprogramm in Absprache mit der KESB und der JUGA. Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe regeln, was kantonale und nicht kantonale Stellen in ihrer Rolle als Beratungsstellen für Gefährdende und Gefährdete bei ihrer Aufgabe zu berücksichtigen haben.

Absatz 5

§ 37d Absatz 5 E-PolG entspricht teilweise § 37c Absatz 2 Satz 2 PolG bzw. § 7 der Pilotverordnung. Falls eine Person keine Beratung wünscht oder nach wiederholtem Versuch (maximal drei Anrufe und eine schriftliche Einladung) keinen Kontakt mit einer gemeldeten Person hergestellt werden kann, wird das entsprechende Falldossier mit den dazugehörigen Polizeirapporten vernichtet. Neu erfolgt die Vernichtung jedoch erst, wenn die Daten «zur Aufgabenerfüllung» der entsprechenden Beratungsstelle nicht mehr gebraucht werden (bis anhin: Wenn die gefährdete Person keine Beratung wünscht; vgl. Ziffer 4.2.7).

Diese Anpassung hat sich aufgedrängt, da sich ab dem zweiten Pilotjahr gezeigt hat, dass es bei Wiederholungsfällen für die Glaubwürdigkeit der Beratenden wichtig ist, dass sie einen Bezug zu einer vorhergehenden Gefährderansprache machen können. Wenn die Angesprochenen merken, dass der Gewaltberater oder die Gewaltberaterin nicht mehr weiss, dass er oder sie schon einmal angerufen hat, kann das unprofessionell wirken. Ist aber der Bezug auf ein vorheriges Ereignis möglich, kann vertieft auf das Gewaltmuster eingegangen und bessere Überzeugungsarbeit geleistet werden. Aus diesem Grund werden die Polizeirapporte von den Beratungsstellen zwei Jahre aufbewahrt. Sollte eine gefährdende Person während dieses Zeitraums nicht mehr polizeilich durch Häusliche Gewalt auffallen, werden alle Unterlagen gelöscht. Kommt es zu einem wiederholten Gewaltvorfall beginnt die Aufbewahrungsfrist von vorne.

Absatz 6

§ 37d Absatz 6 E-PolG entspricht § 37c Absatz 3 PolG, jedoch wurden die Begriffe an die neue Terminologie des Zivilgesetzbuches angeglichen. Den Entscheid darüber, ob Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes angezeigt sind (was insbesondere bei minderjährigen Personen der Fall sein kann), trifft im Einzelfall die dafür zuständige Behörde auf Grundlage ihres gesetzlichen Auftrags. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt auch die Frage einer fürsorgerischen Unterbringung stellen kann.

Die Polizei ist verpflichtet, bei konkreten Hinweisen auf eine Hilfsbedürftigkeit, eine entsprechende Meldung zu machen (§ 6 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 12. September 2012 [KESG, SG 212.400]). Da sich Häusliche Gewalt grundsätzlich negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirken kann, unabhängig davon, ob sie direkt- oder mitbetroffen sind, macht die Polizei immer eine Meldung an die zuständigen Behörden, wenn Kinder im jeweiligen Haushalt gemeldet sind. Der Meldepflicht im Sinne von §37d Abs. 6 E-PolG kommt die Polizei nach, indem sie den Polizeirapport an die KESB und den Kinder- und Jugenddienst (KJD) weiterleitet. Im Extremfall sorgt die KESB – mit Unterstützung der Polizei – für die Unterbringung von Kindern, die bei einer Wegweisung unbetreut bleiben.

Absatz 7

Auf Antrag hin hat die Polizei alle verfügbaren Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Zivilrechtspflege zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich um umfangreichere Unterlagen als den Polizeirapport zum aktuellen Ereignis handeln (z.B. andere oder zurückliegende Delikte). Die KESB ist zur Ergreifung der zum Schutz von Minderjährigen und Erwachsenen nötigen Massnahmen verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie auf die Akten angewiesen. Dasselbe gilt für die Eheschutzrichterin oder den Eheschutzrichter.

4.2.5 Verlängerung der Schutzmassnahmen (§ 37e E-PolG)

§ 37e *Verlängerung der Schutzmassnahmen*

¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Anordnung der polizeilichen Schutzmassnahmen beim Zivilgericht um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die polizeilichen Schutzmassnahmen bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

³ Die Polizeilichen Schutzmassnahmen fallen bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

Absatz 1

Absatz 1 entspricht wörtlich § 37d Absatz 1 PolG.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht wörtlich § 37d Absatz 2 PolG.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht praktisch wörtlich § 37d Absatz 3 PolG. Lediglich die Begriffe «Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung» wurden ersetzt durch «Schutzmassnahmen» im Sinne von § 37b E-PolG.

Das zivilrechtliche Annäherungsverbot ersetzt die polizeiliche Wegweisungsverfügung beziehungsweise löst diese ab. Dasselbe gilt für das zivilrechtliche Kontakt- sowie das Rayonverbot, welche die entsprechenden polizeilichen Massnahmen nach § 37b E-PolG ersetzen. Mit Verfügung einer zivilrechtlichen Massnahme wird die polizeiliche Massnahme obsolet, da diese die Überbrückung bis zum Erlass einer zivilrechtlichen Massnahme bezweckt.

4.2.6 Rechtspflege (§ 37f E-PolG)

§ 37f *Rechtspflege*

¹ Die gefährdende Person kann innert fünf Tagen seit Anordnung der Schutzmassnahme beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Überprüfung der Schutzmassnahmenverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

⁵ Bei Aufhebung der Schutzmassnahmenverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Schutzmassnahme im Sinne von § 37e dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

Absatz 1

Absatz 1 entspricht wörtlich § 37e Absatz 1 PolG.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht wörtlich § 37e Absatz 2 PolG.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht praktisch wörtlich § 37e Absatz 3 PolG (siehe hierfür auch Ratschlag Nr. 06.1574.01, S. 25). Lediglich die Begriffe «Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung» wurden ersetzt durch «Schutzmassnahmen» im Sinne von § 37b Absatz 2 E-PolG.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht wörtlich § 37e Absatz 4 PolG.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht praktisch wörtlich § 37e Absatz 5 PolG. Lediglich die Begriffe «Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung» bzw. «Wegweisung» wurden ersetzt durch «Schutzmassnahmen» im Sinne von § 37b Absatz 2 E-PolG.

4.2.7 Berichterstattung (§ 37g E-PolG)

§ 37g Berichterstattung

¹ Die Polizei liefert der vom Regierungsrat ernannten kantonalen Stelle sämtliche Daten zur Veröffentlichung, welche für die Fortentwicklung und Wirksamkeit der im Rahmen der Häuslichen Gewalt getroffenen Massnahmen notwendig sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Mit dem neuen Paragraphen wird die Grundlage für ein laufendes Monitoring geschaffen, das sowohl neue Massnahmen und Projekte als auch bereits etablierte Massnahmen und Prozesse umfasst. Die Übermittlung der Daten erfolgt in anonymisierter Form.

5. Weitere Massnahmen zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt

5.1 Prüfung Vereinheitlichung statistischer Grundlagen

Bei der Bekämpfung Häuslicher Gewalt nimmt die Kantonspolizei eine wichtige Rolle ein. Sie interveniert bei akuter Gewalt, verfügt Schutzmassnahmen und nimmt Anzeigen entgegen. Die Kantonspolizei befördert damit diese Fälle vom Dunkel- ins Hellfeld und ermöglicht es Beratungsstellen, mit den gewaltbetroffenen und den gewaltausübenden Personen Kontakt aufzunehmen und ihnen Hilfe anzubieten bzw. anderen Behörden weiterführende Abklärungen vorzunehmen, sofern sie gesetzlich dazu verpflichtet sind. Darüber hinaus setzen sich viele weitere Institutionen und Fachpersonen für die Bekämpfung Häuslicher Gewalt ein. Je nach Fachdisziplin und Zuständigkeit ergeben sich unterschiedliche Perspektiven und Berührungspunkte. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Häuslichen Gewalt um ein klassisches Querschnittsthema.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass nicht alle Akteure von der gleichen Definition Häuslicher Gewalt ausgehen und zum Teil unterschiedliche Zielvorgaben in Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt verfolgen. Das führt dazu, dass die vorhandenen Zahlen schwer vergleichbar sind und die Interpretation entsprechend anspruchsvoll ist. Da die vorliegende Gesetzesrevision zu Anpassungen in der Praxis und veränderten Fallzahlen führen wird, soll sie genutzt werden, um die statistischen Grundlagen zu vereinheitlichen.

Eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat hierfür ein Grobkonzept erarbeitet, das derzeit evaluiert wird. Ziel ist es, einen interdepartementalen Kennzahlenkatalog aufzustellen, der es ermöglicht, die Entwicklung Häuslicher Gewalt im Kanton zu verfolgen und die Wirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen. Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Änderungen des Polizeigesetzes wird dieses Monitoring starten.

5.2 Prüfung Bedarf Fachstelle Forensic Assessment

Eine eigentliche Fachstelle für Forensic Assessment (FFA) existiert derzeit im Kanton Zürich. Die Zürcher Fachstelle ist integraler Bestandteil des kantonalen Bedrohungsmanagements und unterstützt ihre Auftraggeber in der Risikoeinschätzung und im Fallmanagement mit forensisch-psychologischem bzw. psychiatrischem Fachwissen. Dazu führt sie forensische Gefahrenanalysen durch und bewertet, inwiefern ein Risiko besteht, dass die begutachtete Person (wiederholt) gewalttätig wird. Über die FFA können behördenübergreifend Beratungen und allenfalls Gutachten eingeholt werden, um das Gefährdungspotential einer Person einzuschätzen.

Um festzustellen, ob auch in Basel-Stadt Bedarf an einer FFA besteht, besuchte eine interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe (unter anderem Fachreferat des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Prävention und Sozialdienst der Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Fachstelle Diversität und Integration des Präsidialdepartements sowie Forensisch-Psychiatrische Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel) die FFA in Zürich.

Im präventiven Bereich könnte eine FFA auch in Basel-Stadt Risikoanalysen und Fallmanagement professionell unterstützen, wofür aber zuerst ein kantonales Bedrohungsmanagement aufgebaut werden müsste. Diesbezüglich hat der Regierungsrat im Ratschlag und Massnahmenplan 2018 «Radikalisierung und Terrorismus» (Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0151.01) in Aussicht gestellt, die bestehenden Strukturen und Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie ein umfassendes kantonales Bedrohungsmanagement zu prüfen. Ferner hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 14. März 2018 dem Regierungsrat den Anzug Ursula Metzger und Konsorten betreffend Bedrohungsmanagement (GR Nr. 18.5032) überwiesen. Die Motionärinnen und Motionäre fordern vom Regierungsrat die Prüfung eines Bedrohungsmanagements für den Kanton Basel-Stadt. In Zusammenhang mit dieser eingeleiteten Prüfung eines kantonalen Bedrohungsmanagements werden auch vertiefte Abklärungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingung und datenschutzrechtlichen Fragenstellungen bezüglich einer FFA für Basel-Stadt erfolgen.

5.3 Prüfung Unterstützungsangebot für Kinder

Wie der Regierungsrat in seinem Schreiben zu den Anzügen Brigitta Gerber sowie Ursula Metzger und Konsorten vom 14. Juni 2017 (Schreiben des Regierungsrates Nr. 13.5529.03) in Aussicht gestellt hat, soll im Zusammenhang mit der Bekämpfung Häuslicher Gewalt ein traumatherapeutisch orientiertes Unterstützungsangebot für Kinder eingebettet in das bestehende Kinderschutzsystem des Kantons Basel-Stadt geprüft werden.

Im bestehenden Unterstützungssystem sind traumatherapeutisch orientierte Unterstützungsangebote für Kinder, insbesondere Kleinkinder und Babys, noch unzureichend und auch bei der Schulung von Fachpersonen (Behörden, Gesundheitspersonal und Beratungsstellen) zum Thema Traumatisierung besteht Handlungsbedarf. Die Fachpersonen des Kantons sind sich einig, dass der Abklärungsprozess bei Kindeswohlgefährdungen im Kontext Häuslicher Gewalt mit einem verstärkten Fokus auf die Kinder erfolgen sollte. In der Arbeit mit gewaltbetroffenen Familien ist entsprechend auf mögliche Traumatisierungen der Kinder zu achten und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren notwendig. Der Kinder und Jugenddienst (KJD) ist aktuell in der Planung dieses Projekts, das die erwähnten Bedürfnisse abdeckt und in den bestehenden Kinderschutz eingebettet ist.

6. Parlamentarische Vorstösse

Anzug Brigitta Gerber und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2014 den nachstehenden Anzug von Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt (13.5529) dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gewalt in Paarbeziehungen verursache nicht nur grosses Leid, sondern offensichtlich auch hohe Kosten, so war im November in den Zeitungen zu lesen. Eine Studie im Auftrag des Bundes beziffert diese auf mindestens 164 Millionen Franken im Jahr. Dabei handelt es sich aber nur um die tatsächlich getätigten Ausgaben und die Produktivitätsverluste. 164 Millionen Franken entsprechenden Ausgaben einer mittelgrossen Schweizer Stadt! Und viele Kosten - etwa für betroffene Kinder - konnten wegen fehlender Daten gar nicht erst eingerechnet werden. Den grössten Anteil machen laut der Studie mit 49 Millionen Franken die Kosten von Polizei und Justiz aus, gefolgt von den Produktivitätsverlusten in der Höhe von 40 Millionen Franken und den Kosten für Unterstützungsangebote in der Höhe von 37 Millionen Franken. Häusliche Gewalt ist in der Schweiz ein verbreitetes soziales Problem. Mehr als die Hälfte der Tötungsdelikte entfällt auf diesen Bereich. Im Durchschnitt wird alle zwei Wochen eine Person getötet, zwei von drei Opfern sind Frauen. Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird durch Ausübung oder Androhung von Gewalt, durch mehrmaliges Belästigen (Stalking), Auflauern oder Nachstellen.

Der Kanton Basel-Stadt betreibt seit 2003 eine Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt. Sie hat im vergangenen Jahr ein erstes Monitoring publiziert. Hier werden diverse Fragen aufgeworfen: Zusammenarbeit der involvierten Abteilungen mit der Interventionsstelle, Verankerung der Präventionsarbeit; Transparenz der Staatsanwaltschaft bezüglich Einstellungen der Strafverfahren: 2011 wurden 80% der Strafverfahren, die unter häuslicher Gewalt registriert wurden, eingestellt, was bedeutet, dass der Angeklagte straffrei blieb. Dies ist umso erstaunlicher, da ja in Fällen häuslicher Gewalt die Täterschaft in aller Regel bekannt ist, was ein Vergleich mit den Einstellungszahlen bei Diebstählen oder Einbrüchen ausschliesst, wo die Täterschaft meist unbekannt ist. Die Verfahrenseinstellungen im Jahr 2011 beruhen in weniger als der Hälfte der Fälle auf Anträgen des Opfers (Sistierungsantrag gem. StGB 55a). Bei der Mehrheit der Fälle ist somit der Einstellungsgrund nicht ausgewiesen.

Die Situation soll insbesondere mit einer klaren Gesetzesgrundlage, die alle Massnahmen und Normen zu häuslicher Gewalt bündelt, verbessert werden. Dadurch können einerseits die Abläufe gestrafft werden, so dass unter anderem auch Kosten reduziert werden können, und das Leid in den Familien gezielter und koordinierter reduziert werden kann. Deshalb wird die Regierung von den Motionärinnen und Motionären gebeten, eine gesetzliche Grundlage, die hinsichtlich Zweck und Ausrichtung sowie Umsetzung dem Gewaltschutzgesetz (GSG) des Kantons Zürichs (2006) anlehnt, auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen.

- Das Gesetz soll einerseits Schutz, Sicherheit und Unterstützung für Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, garantieren und regeln. Zudem soll das Gesetz sicherstellen, dass der Kanton eine Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt führt, die das Querschnittsthema im Auge behält und die die interdepartementale und interdisziplinäre Zusammenarbeit organisiert und fördert. Der Kanton soll vorbeugende Massnahmen zur Verminderung von häuslicher Gewalt sowie die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen regeln und fördern. Dies insbesondere auch im Bereich abhängiger Kinder und Jugendlicher.
- Die kantonale Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt gewährleistet, steuert, koordiniert und überprüft die Zusammenarbeit der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden und Beratungsstellen. Die Interventionsstelle ist als Expertin (oder als spezialisierte Fachstelle) für häusliche Gewalt im Kanton Basel-Stadt für alle Regelungen in diesem Bereich Vernehmlassungspartnerin. Das zuständige Departement setzt eine interdepartementale fachübergreifende Arbeitsgruppe ein, welche die Arbeit der Interventionsstelle unterstützt und begleitet. Diese könnte im Gewaltschutzgesetz formuliert werden.
- Der Kanton sorgt für die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden und Beratungsstellen. Er fördert die regelmässige Information der Bevölkerung zu

Fragen der häuslichen Gewalt. Er unterstützt die Tätigkeit entsprechender Organisationen, insbesondere für vorbeugende Massnahmen zur Verminderung der Gewalt.

Brigitta Gerber, Ursula Metzger, Leonhard Burckhardt, Martina Bernasconi, Mustafa Atici, Annemarie Pfeifer, Dominique König-Lüdin, Peter Bochsler, Urs Schweizer, Beatriz Greuter, Heidi Mück, Anita Lachenmeier-Thüring, Pascal Pfister, Helen Schai-Zigerlig, Andrea Bollinger, Urs Müller-Walz, Franziska Reinhard, Emmanuel Ullmann, Brigitte Heilbronner, Kerstin Wenk, Rolf von Aarburg, Sibylle Benz Hübner, Eduard Rutschmann, Daniel Stolz, Andreas Zappalà, Nora Bertschi, Christian von Wartburg, Stephan Luethi-Brüderlin, Toya Krummenacher, Franziska Roth-Bräm»

Anzug Ursula Metzger und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2015 den nachstehenden Anzug von Ursula Metzger und Konsorten betreffend Einfügung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz (14.5348) dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Basel- Stadt verfügt über keine gesetzliche Definition des Tatbestandes der häuslichen Gewalt. Auf polizeilicher Ebene besteht lediglich eine Dienstvorschrift im Umgang mit häuslicher Gewalt. Die Einschätzung, ob ein Fall von häuslicher Gewalt oder eine "blosse innerfamiliäre Streitigkeit" vorliegt, ist dem am Einsatzort eintreffenden Polizisten überlassen.

Die Differenzierung zwischen häuslicher Gewalt und familiärer Streitigkeiten ist von grosser Wichtigkeit, sind doch bei häuslicher Gewalt rasch konkrete Massnahmen zu treffen, welche das Polizeigesetz heute schon enthält. Ebenso muss der psycho-soziale Dienst der Kantonspolizei informiert werden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen nur wenige polizeiliche Wegweisungen verfügt. Die Ergreifung dieser Massnahme ist für gewaltbetroffene Opfer jedoch wichtig und kann rasch zu einer Entspannung der Situation führen wie auch den Schutz der Opfer sicherstellen. Ebenso hängen von der Einschätzung eines Einsatzes als häusliche Gewalt das Aktivwerden anderer involvierter Stellen wie z. Bsp. des Migrationsamtes, der KESB, des KJD ab. Gerade bei in die Auseinandersetzung involvierten Kindern ist die Weiterleitung der Information an die Kinderschutzbehörden wichtig. Diese erfolgt jedoch nur, wenn die Polizei den Vorfall als häusliche Gewalt qualifiziert.

Das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006 enthält in § 2 eine Legaldefinition der häuslichen Gewalt. Es bildet die Grundlage für das Handeln der Polizei und anderer Behörden: "§2¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird

- a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.

² Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt ausübt oder androht

³ Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt betroffen ist."

Diese Legaldefinition des Zürcher Gewaltschutzgesetzes umfasst ebenfalls das Stalking als Teil der häuslichen Gewalt und geht damit weiter, als die bestehende gesetzliche Grundlage in Basel-Stadt.

Stalking ist eine das Opfer besonders belastende Form von Gewalt, gegen die heute in Basel nur zivilrechtliche Massnahmen ergriffen werden können. Durch die Aufnahme des Stalking ins Polizeigesetz würde den Opfern auch ermöglicht werden, eine polizeiliche Wegweisung zu erwirken.

Die Motionärinnen und Motionäre beantragen dem Regierungsrat demnach, eine Legaldefinition von häuslicher Gewalt, unter Einbezug des Stalkings in partnerschaftlichen familiären Beziehungen, ins Polizeigesetz aufzunehmen.

Ursula Metzger, Brigitta Gerber, Dominique König-Lüdin, Stephan Luethi-Brüderlin, René Brigger, Helen Schai-Zigerlig, Annemarie Pfeifer, Sibylle Benz Hübner, Martina Bernasconi, Sibel Arslan, Atilla Toptas, Murat Kaya, Seyit Erdogan, Mustafa Atici, Tanja Soland, Oswald Inglin, Thomas Müry»

Mit dem vorliegenden Ratschlag werden die Anliegen der beiden Vorstösse – namentlich betreffend eine Legaldefinition der Häuslichen Gewalt und der Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt – weitgehend erfüllt.

7. Finanzielle Auswirkungen und formelle Prüfungen

Die gesetzlichen Änderungen haben Auswirkungen auf die Praxis der Kantonspolizei in Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt. Vor Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen sind Anpassungen der internen Prozesse erforderlich. Damit verbunden ist eine flächendeckende Schulung des Polizeikorps. Diese Massnahmen werden budgetneutral erfolgen. Auch die neu zu entwickelnde Gefährderansprache für Jugendliche durch den Dienst Prävention der Kantonspolizei wird innerhalb der bestehenden Budgets umgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer eher geringen Fallzahl ausgegangen.

Die Gesetzesänderung und die damit einhergehende Anpassung der polizeilichen Praxis bei Häuslicher Gewalt dürften zu einem Anstieg der Fallzahlen bei der Gefährderansprache und der Opferansprache führen. Der Vergleich mit Zürich¹⁰ zeigt, dass mit einer Verdopplung der Schutzmassnahmen gerechnet werden muss. Bei der Bewährungshilfe würde dies zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von maximal 100'000 Franken und bei der Opferhilfe von maximal 75'000 Franken führen.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 14. März 2012, das Justiz- und Sicherheitsdepartement gemäss § 4 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 und hinsichtlich der Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft. Die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) hat ergeben, dass keine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfs beantragt:

1. Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz) wird genehmigt.
2. Die Anzüge Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt (13.5529) und Ursula Metzger und Konsorten betreffend Einfügung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz (14.5348) werden abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss

¹⁰ Bericht «Schutzmassnahmen im Bereich der Häuslichen Gewalt» http://www.jsd.bs.ch/dam/jcr:1a7bc46a-dfa2-466c-af49-51faa9cae202/2017-06-12_Praxisvergleich_Schutzmassnahmen_ENDVERSION.pdf

Grossratsbeschluss

Revision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG¹¹⁾ vom 13. November 1996¹²⁾ (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 37a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Häusliche Gewalt (Überschrift geändert)

¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird,

- a) **(neu)** durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b) **(neu)** durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen,

unabhängig davon, ob die gefährdende Person und die gefährdete Person denselben Wohnsitz haben oder hatten.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 37b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Anordnung von Schutzmassnahmen (Überschrift geändert)

¹ Liegt ein Fall von Häuslicher Gewalt gemäss § 37a dieses Gesetzes vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Massnahmen an.

² Die Polizei kann gegenüber volljährigen gefährdenden Personen folgende Massnahmen anordnen:

- a) Sie weist diese aus der Wohnung oder aus dem Haus weg (Wegweisung);
- b) Sie untersagt diesen, ein von der Polizei bezeichnetes eng umgrenztes Gebiet zu betreten (Rayonverbot);
- c) Sie verbietet diesen, mit der gefährdeten Person und deren nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot).

³ Die Polizei kann gegenüber minderjährigen gefährdenden Personen ein Rayon- und/oder ein Kontaktverbot anordnen, wenn es sich um Gewalt in einer Paarbeziehung handelt.

⁴ Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person.

⁵ Die Anordnung von Schutzmassnahmen erfolgt unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

⁶ Die Schutzmassnahmen werden durch die Anordnung von anderweitigen polizeilichen oder von strafprozessualen Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

§ 37c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Mitteilung bei Schutzmassnahmen (Überschrift geändert)

¹ Die Polizei teilt die angeordneten Schutzmassnahmen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

² Ist die persönliche Aushändigung an die gefährdende Person trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird sie durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden.

³ Eine im Sinne von § 37b Abs. 2 lit. a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen und gelten als zugestellt.

¹¹⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

¹²⁾ SG 510.100

§ 37d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

Informations- und Meldepflichten (Überschrift geändert)

¹ Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.

² Wurde eine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache und für die Opferansprache den Polizeirapport umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.

³ Wurde keine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache von Amtes wegen und für die Opferansprache nach Einwilligung des Opfers den Polizeirapport bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Voraussetzungen umgehend an die zuständigen Beratungsstellen:

- a) **(neu)** Es liegt ein Wiederholungsfall von Häuslicher Gewalt vor;
- b) **(neu)** Es liegt ein Offizialdelikt gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vor;
- c) **(neu)** Es liegt ein Antragsdelikt mit Strafantrag vor.

⁴ Die übermittelten Informationen dürfen nur von den zuständigen Beratungsstellen, im Umfang ihrer gesetzlichen Aufgaben, bearbeitet werden. Es gelten die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes (SG 153.260). Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

⁵ Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten vernichtet, sobald die Beratungsstelle sie zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt.

⁶ Erscheinen andere Massnahmen, insbesondere des Kindes- und Erwachsenenschutzes, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständigen Behörden.

⁷ Die polizeilichen Akten werden der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

§ 37e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Verlängerung der Schutzmassnahmen (Überschrift geändert)

¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Anordnung der polizeilichen Schutzmassnahmen beim Zivilgericht um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die polizeilichen Schutzmassnahmen bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

³ Die polizeilichen Schutzmassnahmen fallen bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 37f (neu)

Rechtspflege

¹ Die gefährdende Person kann innert fünf Tagen seit Anordnung der Schutzmassnahme beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Überprüfung der Schutzmassnahmenverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

⁵ Bei Aufhebung der Schutzmassnahmenverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Schutzmassnahme im Sinne von § 37e dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

§ 37g (neu)

Berichterstattung

¹ Die Polizei liefert der vom Regierungsrat ernannten kantonalen Stelle sämtliche Daten zur Veröffentlichung, welche für die Fortentwicklung und Wirksamkeit der im Rahmen der Häuslichen Gewalt getroffenen Massnahmen notwendig sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.